Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 46 (1990)

Heft: 4

Rubrik: Wir gratulieren!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lage nur unter erschwerten Umständen Arbeitslosenentschädigung beziehen.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sagt in Art. 15 I: 'Der Arbeitslose (Frauen sind nicht angesprochen!) ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.' Die Vermittlungsfähigkeit ist eine Anspruchsvoraussetzung, damit man überhaupt Arbeitslosengelder beziehen kann. Ein Versicherter bzw. eine Versicherte ist dann im Sinne des Gesetzes 'nicht in der Lage', wenn er oder sie rechtlich oder tatsächlich gebunden ist. Tatsächliche Bindungen können verschiedenste Ursachen haben, u.a. auch diejenige einer familiären Betreuungsaufgabe.

Kann eine arbeitslose Frau nicht nachweisen, dass sie für ihr Kind einen Pflegeplatz oder eine andere Betreuungsperson hat, ist sie nicht vermittlungfähig und es fehlt ihr die Berechtigung zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern.

Wer nun weiss (und wer weiss das schon nicht?), wie begehrt und rar Pflege-, Krippen- und Hortplätze in der Stadt Zürich sind, kann sich diese Situation unschwer vorstellen. Die Arbeitslose, die einen Pflegeplatz hat, kann Stempelgelder beziehen. Wer aber einen Betreuungsplatz hat und auch bezahlt, bringt das Kind dorthin. Es ist sehr unbefriedigend und realitätsfremd, ein Kind täglich ausser Haus zu bringen, um hernach zuhause den Stellenanzeiger zu lesen und zu stempeln. Sobald eine Stelle gefunden wird, geht die Rechnung wieder auf. Doch gibt es Mütter, vor allem Ausländerinnen mit einem Informationsmanko, die im vorerwähnten Fall ihren Sprössling wieder nach Hause holen, weil sie noch keinen Job gefunden und somit Zeit fürs Kind haben. In diesem Moment verlieren sie mit dem Krippen- oder Hortplatz wieder ihre Anspruchsberechtigung der Arbeitslosenkasse gegenüber. Sollten sie dann bald das Glück haben, eine Anstellung zu finden, haben sie wiederum keine Pflegemöglichkeit für den Nachwuchs und können den Job nicht antreten. Und alles geht wieder von vorne los . . .

Diese Problematik lernt ein arbeitsloser Vater nicht kennen. Und wenn er zwanzig Kinder hätte, wäre er trotzdem ohne tatsächliche Bindungen im rechtlichen Sinn, demzufolge vermittlungsfähig und zum Bezug von Taggeldern berechtigt. Das AVIG geht ganz offensichtlich davon aus, dass die Elternpflicht nur bei der Mutter liegt.

Kürzlich ging mir der Gedanke durch den Kopf, wie wohl diese Gesetzesnorm mit BV Art. 4 zu vereinbaren sei.

Wir gratulieren!

Auf das Wintersemester 1990 wurde Claudia Honegger als Professorin an die Soziologische Fakultät der Universität Bern berufen. Frau Honegger studierte in Zürich, Frankfurt und Paris. Sie promovierte in Bremen und habilitierte sich in Frankfurt.

Der neue Roman unseres Mitgliedes, der Philosophin und Schriftstellerin *Elfriede Huber-Abrahamowicz*, hat ein erfreuliches Echo gefunden. Am 12. November um 18 Uhr liest die Autorin im Theater an der Winkelwiese.